

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1933-1936 1934

80 (22.3.1934) Das neue Recht

Recht und Weltanschauung

Ein Beitrag zur Rechtsreform von Pg. Rechtsanwält Werner Alfelitz-Karlruhe, Rechtsberater der Standarte 238.

Nach Beendigung der staatspolitischen Revolution hat der Kampf um die Weltanschauung begonnen. Gewaltig ist die Fülle des Stoffes, der seiner Verarbeitung harret. Der geistig-ethische Umbruch wird alle Gebiete des Lebens erfassen. Auch das Recht das wie Kunst, Literatur, Religion, Sitte usw. ein Teilstück unserer Kultur ist, wird durch das Wirken des neuen Zeitgeistes eine tiefgreifende Umformung erfahren. Wenn die Behauptung, daß die Weltanschauung die Kulturform maßgebend beeinflusst, richtig ist, muß dies auch für Weltanschauungen, die der Vergangenheit angehören, zutreffen.

Im Mittelalter herrschte spw. z. Bt. der Scholastik eine Weltanschauung, wo das Denken im Dienste der Kirchenlehre stand. Ein besonderes Charakteristikum dieser geistigen Haltung war das Prinzip der „Infallibilität“. Bestimmten Männern wurde Unfehlbarkeit zugeschrieben. Gleiches galt für ihre Werke. Die Theologen lebten geradezu an dem Wortlaut der Bibel (Inspirationssprache). Die Juristen stritten wohl um den Sinn einzelner Worte ihres *corpus iuris* (Gesetzes-Sammlung) Justinians aus dem 6. Jahrh., der Wortlaut dieser Texte durfte aber nicht angetastet werden. Ähnliche Autorität genoss bei den Philosophen Aristoteles und Thomas von Aquino, bei den Medizinern die Werke des Galenus. Dieser Autoritätenkult wurde erst durch die allesumfassende Geistesrichtung des aus Italien vordringenden Humanismus im 15. und 16. Jahrhundert überwunden. Es war dies das Zeitalter der Renaissance, die Zeit der Wiedergeburt der klassischen, griechisch-römischen Kultur. Während der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts ragte als Hauptvertreter dieser humanistischen Geistesrichtung in Deutschland Johannes Reuchlin v. Horzheim (1455–1522) und Desiderius Erasmus v. Rotterdam (1466 bis 1536) hervor. Vertreter des jüngeren reformatorischen Humanismus waren Philipp Melancthon (Schwarzerd 1497 bis 1560). Die Auseinandersetzung dieser Geistesrichtung mit der Scholastik gestaltete sich in Deutschland besonders heftig.

Auf dem Gebiete des Rechts hatte der Humanismus eine mächtige Begeisterung für die Historie und eine starke Befruchtung des systematischen Sinnes zur Folge. Neben der großen Kodifikation des Kaisers Justinian steht jetzt auch vorjustinianisches sowie spätbyzantinisches Recht im Brennpunkt geschichtlicher Betrachtung. Hier muß unseres Landmannes Ulrich Zasius (1461 bis 1535) gedacht werden. Er begann seine Laufbahn als Stadt- und Gerichtsschreiber in Freiburg i. B. und erlangte später Verühmtheit weit über Deutschlands Grenzen hinaus. Von ihm stammt das Freiburger Stadtrecht (1520), das die Grundlage für das Württembergische Landrecht von 1555 wurde.

Im 17. Jahrhundert, einer Zeit allgemeinen sittlichen und geistigen Zusammenbruchs, war auch das Geistesleben in die wirtschaftliche Krise verstrickt worden. Das 18. Jahrhundert ist das Zeitalter des Rationalismus und der Aufklärung. Die Theologen dieser geistigen Richtung sehen in der menschlichen Vernunft ebenso sehr das Organ und den Maßstab der Religion, wie im sittlichen Handeln ihren eigentlichen Inhalt. Die Philosophen dieser Periode glaubten alle Wahrheiten unabhängig von aller Erfahrung aus den Grundbegriffen des Denkens heraus entwickeln zu können. In der juristischen Welt entstand die Schule des Naturrechts. Die damaligen Juristen dachten sich ein unsichtbares, dem Menschen gleichsam von Natur mitgegebenes Recht. Während z. Bt. des Autoritätsglaubens Gesetzesworten unumschränkt Autorität zugeschrieben wurde, sollte nach der Anschauung der Naturrechtler die Vernunft (ratio) entscheidende Bedeutung haben. Die Folge hiervon war eine gewisse feindselige Einstellung gegen die Geschichte. Selbst ein Satz des geltenden Rechts konnte mit der Begründung beiseite geschoben werden, daß er mit dem ewigen, durch Nachdenken und gewinnenden Recht der Natur nicht übereinstimmt. Rechtspolitik hat das Naturrecht die Forderung erhoben, daß das geltende Recht (ius positivum), das manchen „unvernünftigen“ Rechtsatz enthalte, mit dem Naturrecht (ius naturale) als Idealbild in Übereinstimmung gebracht werden müsse. Als Begründer des Naturrechts gilt der Holländer Hugo Grotius, ein Mann mit ungeheurem Wissen, — er

konnte das *corpus iuris* auswendig! — der in seinem Buch „de iure belli ac pacis“ erstmalig eine transzendente (reine philosophische) Orientierung des Rechts versucht hatte. Hauptvertreter des Naturrechts waren weiterhin Hobbes, Pufendorf, Leibniz, Thomassius und Wolf.

Die praktische Bedeutung dieses Natur- oder Vernunftrechts, das sich in seiner weiteren Entwicklung mit dem Aufklärungsdrang verband, war ungeheuer. Das Ende der Hexenverfolgung, die Abschaffung der Leibeigenschaft, der Folter, der Todesstrafe und des Absolutismus sind Ergebnisse der geistigen Grundhaltung jener Zeit, die die menschliche Vernunft auf den Thron erhoben hatte. Neben der Beseitigung der letzten Reste mittelalterlicher Dummheiten hat das Naturrecht auch insofern praktische Bedeutung, als es die Rechtssystematik stark fortgebildet hat.

Die Vernichtung des Naturrechts war das Werk des großen Philosophen Hegel (1770 bis 1831). Seine Entwicklungstheorie nahm im Gegensatz zu dem stets Gleichbleibenden ein ständig Wechselndes und sich Entfaltendes an. Sie war der größte Feind eines ewigen Vernunftrechts. Seit und durch Hegel erkannte man, daß die Kultur und die Kulturäußerungen im Gegensatz zu den Naturgesetzen stehen. Diese bleiben sich stets gleich. Zwar beruht der ganze Mensch und die ganze menschliche Entwicklung auf animalischen und seelischen Gesetzen. Aber aus diesen Gesetzen entspringt in Folge der freien neuen Mischung der Kräfte ständig etwas Anderes und Neues. Die Anschauung von dem ewigen Recht wäre nur von der Voraussetzung aus zu rechtfertigen, daß der Mensch sofort vollkommen geschaffen worden sei und die Bestimmung habe, stets auf der gleichen Vollkommenheit zu bleiben. Dem Philosophen Hegel ist die Weltentwicklung das Ewige, und aus dieser Entwicklung entspringt

das Recht. Letzteres konstruiert er als die „Idee der Freiheit“. Hegels und Schellings Einfluß auf die „historische Rechtsschule“ des 19. Jahrhunderts ist bedeutend. Die Entwicklungstheorie hatte den Glauben an ein zeitlos über den Menschen schwebendes Naturrecht zerschmettert. Montesquieus Lehre vom wahren Geist der Gesetze hatte die Abhängigkeit des Gesetzgebers von Land, Rasse, Klima usw. dargelegt. Auch der von Lessing in das allgemeine Schrifttum hineingetragene historisch-kritische Zug wirkte nach und nach gleichfalls langsam auf die juristische Gedankenwelt ein. Entsprechend der weltanschaulichen Grundhaltung jener Tage sah man auf einmal auch das Recht wieder werden. Der historische Gedanke erhielt mächtigen Auftrieb. Als Begründer dieser „historischen Schule“ gilt Karl Friedrich Savigny (1779–1861). Alles Recht wurzelt nach den Vertretern dieser Richtung in der „Volksseele“, oder dem Volksgeist. Es ist gleichsam „das Leben der Menschen selbst von einer besonderen Seite gesehen“. Die praktische Folge der historischen Orientierung dieser Schule war das Eintreten für das reine römische Recht. Satten die Naturrechtslehrer die Philosophie als die ausschließliche Grundlage der Rechtswissenschaft hingestellt, so betonte die historische Schule gleichfalls einseitig ihre rechtshistorische Grundlage. In Wirklichkeit ist Philosophie und Geschichte für die Rechtswissenschaft in gleicher Weise bedeutsam.

Eine grundlegende Umformung unseres Rechts ist nach dem Abschluß der staatspolitischen Revolution in Angriff genommen worden. Unsere gesamten Kultursysteme (Recht, Kunst, Literatur, Religion, Sitte usw.) werden von dem geistig-seelischen Umstellungsprozess ergriffen. Die weltanschauliche Grundlage der Bewegung spiegelt sich wieder in den bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen der Reichsregierung. Die Erkenntnis, daß Blut und Boden (Rasse und Volkstum) das

Fundament des neuen Reiches sein sollen, ist bereits in der Rassen- und Erbengesetzgebung (Arierparagraphen) dem Serifikationsgesetz und der bürgerlichen Gesetzgebung verankert worden. Mit dem Reichserbhofgesetz, das starke Verfügungsbeschränkungen bezüglich bürgerlichen Grundbesitzes (Unveräußerlichkeit und Unbelastbarkeit des Erbhofes!) aufstellt, hat die neueste Gesetzgebung bewußt und gewollt auf das alte deutsche rechtliche Grundelementum, wie es vor der Rezeption (Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland; 12. bis 15. Jahrhundert) bei uns gegolten hat, zurückgegriffen. Das große Verantwortungsabweußt ein vor der schaffenden Arbeit kommt im Gesetz zum Schutz der nationalen Arbeit, das erstmalig den Produktionsfaktor Arbeitskraft als solchen schützt, — das Reichserbhofgesetz schützt den Produktionsfaktor Boden — zum Ausdruck. Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) kennt keinen unmittelbaren Schutz der Arbeitskraft. Diese gilt nicht als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 BGB., dessen rechtswidrige Verletzung zum Schadenersatz verpflichtet. Geschützt war nach bürgerlichem Recht bisher lediglich das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Gerade an diesem Beispiel erkennt man deutlich, daß die große Privatrechtskodifikation des bürgerlichen Rechts, die übrigens teilweise nach Form und Inhalt fast römischrechtlich ist, aus einer Zeit stammt, die begünstigt von den naturwissenschaftlichen Erfolgen im 19. Jahrhundert, ganz von liberalistisch-materialistischen Gedankengängen beeinflusst wurde. Wenn das BGB. im Allgemeinen doch den Anforderungen der Zeit gerecht geworden ist, so ist das auf zwei Dinge zurückzuführen: einmal auf den in das Gesetz selbst eingefügten „beweglichen Faktor“, nämlich die äußerst dehnbaren, auf deuffrechtliche Gedankengänge zurückgehenden §§ 193, 157, 242 und 826, die eine weitgehende Berücksichtigung von Treu und Glauben, sowie der guten Sitten ermöglichen, zum anderen auf das Rechtsbewußtsein, das, an sich nicht formgebunden, bei der täglichen Rechtsanwendung, liberalere Bestimmungen mit neuem, fortschrittlichem Inhalt zu erfüllen in der Lage ist.

Die künftige gesetzgeberische Entwicklung wird in der einschlägenen Richtung weiterreichen. Eine reiflose Ausmerzung des im Mittelalter eingedrungenen römischen Rechts ist unmöglich. Bei der Reform des geltenden Rechts wird man Bestandteile des römischen Rechts, die sich der deutschen Rechtsidee anpassen lassen, von solchen unterscheiden müssen, bei denen dies nicht der Fall ist. Erstere können ebensowenig wie etwa unsere Lehnrechte wieder entfernt werden, während die letzteren auszumergen sind, um so mehr, als sich die Einführung des römischen Rechts in Deutschland mehr unangünstig als günstig ausgewirkt hat. So hat das römische Recht grobenteils eine kastenmäßige Ständesecheidung herbeigeführt. Die nicht sonderlich drückenden Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern von ihren Herren nach deutschem Recht wurden vom römischen Recht dem Rechtsinstitut der Knechtschaft unterworfen. Die Folge davon war der Verlust des Bauernstandes als geistig wertvolles und politisch urteilsfähiges Element. Als weltanschauliche Wirkung der Rezeption muß jedoch die Aufspaltung des Rechtsbewußtseins bezeichnet werden. Was es bedeutet, wenn das Volk ein unterschiedliches Rechtsbewußtsein hat, konnten wir gerade in den letzten Jahren der politischen Hochspannung erleben. Wenn auch heute noch nach der Beseitigung dieses Dualismus gelegentlich Gerichtsurteile mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes im Widerspruch stehen, so deshalb, weil die relativ stark typisierten, nach Form (Rechtstechnik) und Inhalt oft reichlich römischrechtlich ausgestalteten Einzelatbestände trotz ihres Korrekturens durch die Generalklausel eine freie Auswirkung des Rechtsbewußtseins nicht gestatten, eine Hauptursache für die viel besprochene „Entfremdung zwischen Recht und Volk“. Es wird eine der Hauptaufgaben der Zukunft sein, das vielleicht schwierigste Grundproblem jeder Rechtsordnung, nämlich die Genährung materieller Gerechtigkeit unter Aufrechterhaltung absoluter Rechtssicherheit, in bestmöglicher Weise zu lösen. Es muß erreicht werden, daß das rassistisch bedingte Rechtsbewußtsein, dessen Einheitlichkeit nunmehr garantiert ist, zur ungehemmten Auswirkung gelangen kann, damit Recht und Moral nicht mehr in Widerspruch geraten. Dazu ist erforderlich die rückwärtslose Ausmerzung der dem deutschen Recht nicht eingewachsenen Bestandteile des römischen Rechts, die eine Gefährdung des wiedergewonnenen einheitlich nationalen Rechtsbewußtseins bilden, sowie eine planmäßige Weiterentwicklung der dem deutschen Rechtsidee homogenen Rechtsgedanken. Bei der Erreichung dieses Ziels wird es vor allem auch auf den Wert der Persönlichkeit der Arbeiter am Recht ankommen. Denn: „Im Nationalen wurzelt der Wert der Persönlichkeit, im Nationalen wurzelt der Wert des Rechts; im Nationalen wurzelt der Wert des Staates.“ (Zehr.)

Rechtsskunde des Alltags

Wer haftet für mangelhafte Treppen?

Jeder Unternehmer, der einen Verkehr eröffnet, hat nach der grundsätzlichen Rechtssprechung des Reichsgerichts dafür zu sorgen, daß sich der Verkehr in Sicherheit abspielt. Mag es nun ein Geschäftsmann sein, der einen Laden eröffnet, oder die Gemeinde oder der Staat, die durch Eröffnung von Amtsstuben, Anstellungen usw. ausdrücklich oder stillschweigend zum Betreten der Räume einladen, sie müssen darüber wachen, daß die Zugangswege, die zu betretenden Treppen und Fußböden so beschaffen und beleuchtet sind, daß niemand verunglücken kann. Jede Nachlässigkeit kann sich hinsichtlich der Verkehrssicherheit sehr schwer auswirken. Da ist z. B. ein Getreidehändler auf einer Treppe verunglückt, die von einem Terrassenrestaurant zum Ufer eines Sees hinunterführte. Der Getreidehändler verklagte die Inhaberin des Restaurants auf Schadenersatz und ist schließlich nach sieben Jahren beim Reichsgericht mit seiner Forderung durchgedrungen. Das Gericht erklärte zwar die Ansprache des Klägers nur zur Hälfte gerechtfertigt, da er die Pflicht hatte, auf der Treppe besonders vorsichtig zu sein. Immerhin wurden ihm außer einem Schmerzensgeld von 5000 M. rund 27 000 Mark zugesprochen, da er infolge des durch den Unfall erfolgten Verlustes seines Betriebskapitals sein Geschäft als Getreidehändler nicht mehr aufbauen konnte. Wenn der Kläger nach dieser Frist noch keinen gleichwertigen Verdienst gefunden hat, hat er das Recht, noch weitere Ersatzzahlungen anzufordern.

Ein anderer Fall: Ein Mann, der im Rathaus der Stadtgemeinde Kirchheim (N.) das Sprechzimmer des Finanzamtes Luckan aufgesucht hatte, stürzte beim Verlassen des Hauses auf der Treppe, und zwar, wie er angibt, infolge der Abnutzung der Treppe und der zu starken Delung. Genau wie im vorigen Fall hat das Gericht — hier ist es das Kammergericht zu Berlin — den Anspruch des Klägers zur Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Reichsgericht bestätigte das Urteil des Kammergerichts und führte aus, daß sich nach Feststellungen des Kammergerichts die Treppe des Rathauses der beklagten Stadtgemeinde tatsächlich in einem die Sicherheit des dort verkehrenden Publikums gefährdenden Zustand befunden habe. Die Ursache der Gefährdung (Abnutzung der Treppentufen) ergebe deutlich, daß es sich um einen Zustand handelt, der sich allmählich entwickelt hat und den geschlichen Vertretern der Beklagten bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen

Sorgfalt (§ 276 BGB.) nicht entgegen durfte. (VI 199/33).

Was muß man beim Kauf gebrauchter Sachen beachten?

Im täglichen Leben kann an jeden die Möglichkeit heranreten, eine gebrauchte Sache als Eigentum zu erwerben. Bei solchen Käufen sind besondere Vorsichtsmassregeln notwendig. Vor allem muß man sich in gutem Glauben befinden, daß der Verkäufer ein Recht an dem betreffenden Gegenstand hat, daß er ihm also wirklich gehört. Nun ist in den letzten Jahren der Abzahlungsverkauf unter Eigentumsvorbehalt zu immer größerer Bedeutung gelangt, ja, bei bestimmten Warengattungen, so bei Automobilen, Nähmaschinen, Schreibmaschinen, Radio- und Grammophonapparaten, hat sich der Abzahlungsverkauf in so hohem Maße eingeführt, daß man schon von einer Handelsüblichkeit sprechen kann. Da geschieht es oft, daß der Abzahlungskäufer, der seine Raten noch nicht voll abbezahlt und deshalb vereinbarungsgemäß das Eigentum noch nicht erworben hat, derartige Sachen an einen Dritten weiterverkauft, der das noch bestehende Eigentumsrecht des ursprünglichen Abzahlungsverkäufers noch nicht kennt. Wenn jetzt der letzte Käufer (der Dritte) nicht auf das genaueste prüft, ob sein Verkäufer auch wirklich Eigentümer ist, oder ob an der Sache ein Eigentumsvorbehalt besteht, so kann ihm grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen und er gezwungen werden, die Sache an den wahren Eigentümer, nämlich den Abzahlungsverkäufer, wieder herauszugeben. Um sich nun genügende Gewissheit über die Eigentumsverhältnisse zu beschaffen, genügt es durchaus nicht, daß der Verkäufer eine eidesstattliche Erklärung abgibt, daß ihm die gebrauchte Sache auch wirklich gehöre. Denn eine „eidesstattliche Versicherung“ im Privatverkehr, die nicht vor der zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zulässigen Behörde abgegeben ist, hat im Ernstfall keine größere Beweiskraft als eine einfache Erklärung. Es muß daher davor gewarnt werden, im Privatverkehr einer Äußerung oder einer Urkunde dann eine stärkere Bedeutung beizumessen, wenn sie mit dem Eifetz „eidesstattlich“ oder „an Eidesstatt“ versehen ist. Will sich also der Käufer einer gebrauchten Sache vor Schaden schützen, so wird er am besten von seinem Verkäufer die Vorlage von Quittungen über die volle Bezahlung des Kaufpreises verlangen oder sich durch Erkundigung bei der Firma, von der der Gegenstand in erster Hand gekauft worden ist, über das Eigentumsrecht des Weiterverkäufers vergewissern.